

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monat.	Barometer.						Thermometer.						Hygrometer.			Witterung.				
	Frühe		Mitt.		Abend.		Frühe		Mitt.		Abend.		Frühe		Mitt.		Abend.			
	z. l.	z. l.	z. l.	z. l.	z. l.	z. l.	z. l.	z. l.	z. l.	z. l.	z. l.	z. l.	z. l.	z. l.	z. l.		z. l.			
Juny	11	27	9	27	8	27	8	-	11	-	22	-	15	-	2	8	-	29	-	Schön
	12	27	8	27	8	27	8	-	11	-	22	-	15	-	1	17	-	26	-	Schön
	13	27	8	27	8	27	8	-	12	-	0	-	14	-	18	-	8	2	-	Schön
	14	27	8	27	8	27	8	-	10	-	19	-	16	-	24	-	5	22	-	Schön
	15	27	8	27	7	27	7	-	12	-	21	-	14	-	2	7	-	-	6	Schön
	16	27	7	27	7	27	7	-	13	-	20	-	13	-	33	-	20	-	13	Regen
	17	27	7	27	7	27	7	-	13	-	13	-	16	-	37	-	26	20	-	Schön

Subernial - Kundmachungen.

Verleibung. (1)

Dermal sind zwey vom Franz Lackner für arme Studenten gestiftete, auf ein Stipendium reduzirte Handstipendien in einem jährlichen Entzuge pr. 37 fl. 13 kr. B. W. von dem Patronate des Stadtmagistrates Laibach abhängig, nebst einem vom Blasius Korschek für Abkömmlinge aus dessen Verwandtschaft beim Abgange derselben für einen aus dem Vikariat Schwarzenberg, dann aus der Pfare Wipbach gebürtigen Studenten gewidmeten Handstipendium pr. jährlichen 7 fl. W. W. und 13 fl. W. W. vom Patronate des Benefiziaten zu Schwarzenberg abhängig, erlediget.

Ferne Schüler, welche eines dieser erledigten zwey Handstipendien zu erhalten wünschen, müssen ihrer Gesuche mit Beweisen der Verwandtschaft, Dürftigkeits - Zeugnisse, Laussscheine, mit dem Zeugnisse über ihr sittliches Betragen, und ihren in der Schule in den zwey letzten Semestern gemachten guten Fortgang, dann mit dem Zeugnisse, daß sie die natürlichen Blattern, oder die Schuppocken überstanden haben, besetzt bis 20. July d. J. bey diesem Subernium einreichen; weil auf die nicht gehörig besetzten, oder später einlangenden Gesuche kein Bedacht genommen werden wird.

Vom k. k. Subernium, Laibach am 9. Juny 1813.

Anton Kunst, k. k. Subernial - Sekretär.

Kundmachung. (2)

Zu Folge einer von der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley an die k. k. Kommerzkommission gemachten Eröffnung ist das durch die Ernennung des Joseph Choch zum österreichischen Generalkonsul in Ancona erledigte k. k. Konsulat zu Salonich dem Sohn und bisherigen Stellvertreter desselben Peter Choch verlieden worden, und statt des vor kurzem verstorbenen Handelsagenten zu Adrianopel Andreas Terrason, hat der k. k. Internuncius die Beforgung der österreichischen Handelsangelegenheiten daselbst dem österreichischen Unterthanen Marcin provisorisch übertragen.

Laibach am 9. Juny 1813.

Anton Schrei, k. k. Subernial - Sekretär.

Kurrende (2)

des kais. königl. illyrischen Landes Suberniums zu Laibach. Womit die Grundsätze bekannt gemacht werden, nach welchen ein Verbot auf die Befehlungen, und Pensionen der Beamten Ploß greifen kann.

Da sich in der Anwendung der mit der hierortigen gedruckten Kurrende vom 11. Juny 1816 Z. 5872 bekannt gemachten oberhöchsten Entschliezung vom 24. May 1816, mit welcher die unterm 25. Oktober 1798 erlassene Normalvorschrift, wodurch in den k. k. deutschen

Staaten jeder Verboth auf die Gehalte landesfürstlicher Beamten eingestelt worden ist, auch für die neu erworbenen Provinzen, und daher auch für dieses Gouvernementgebiet geltend erklärt wurde, in einigen Provinzen Anstände ergeben haben, so geruhten allerhöchst Seine Majestät mit a. h. Entschließung vom 4. März d. J. hierwegen folgende Direktiven festzusetzen, welche zu Folge hoher Verordnung der vereinigten Hofkanzley vom 26. v. M. Z. 22122 zur allgemeinen Richtschnur hiemit bekannt gemacht werden.

Erstens. Eine Beschlagnehmung der Besoldung für Schulden der Beamten, ist demselben nur dann nachträglich zugulassen, wenn durch gerichtliche oder öffentliche Urkunden, ein Notariatszeugniß, oder andere unverdächtige Beweismittel erwiesen ist, daß die Schuld vor der mit hierortiger gedruckter Kurrende vom 11. Juny 1816 kundgemachten a. h. Entschließung vom 24. May 1816 in Absicht auf die Wirksamkeit des Normals vom 25. Okt. 1798 für Jährien entstanden sey.

Zweitens. Die unterm 11. Juny 1816 kundgemachte a. h. Entschließung vom 24. May 1816 und das Normal vom 25. Oktober 1798 sind auch auf alle gegenwärtig noch provisorisch verwendeten Beamten der vorigen Regierungen anwendbar.

Drittens. Die Personalzulagen, welche im Grunde außerordentliche Besoldungen über die statushmäßigen Gehalte sind, kommen den letztern in Hinsicht auf die gerichtliche Verbothlegung und Verpfändung ganz gleich zu halten.

Viertens. Eben so ist sich in Betreff der Veroriat-Gehülfe (Adjuten) der mit wirklichen Anstellungsbekreten versehenen bedienten Praktikanten, und Auskultanten zu benehmen.

Fünftens. Dagegen kann auf Quartiergehälter, die nur das Aequivalent des Natural-Quartiers sind, kein Verboth, oder Exekution statt finden.

Sechstens. Um den öffentlichen Postdienst nicht in Gefahr gerathen zu lassen, unterliegen auch die Staußgelber - Mittgelber - Briefporto - Antheile, und Gebühren, welche den Postmeistern wegen Beförderung des Postwagens nach einem Pauschquantum ausgemessen sind, und als bloße persönliche Einnahmen, die wegen täglicher, und wöchentlicher Besorgung der Ordinar - Rente gegeben werden, zu betrachten kommen, nie einer gerichtlichen Verpfändung.

Siebtens. Einer gleichen Begünstigung wie die Postmeister, haben sich die Tabakverleger, in Hinsicht der ihnen zu statten kommenden Gefältsverschleiß - Provisionen, zu erfreuen.

Achtens. Obgleich die Diurnisten keine wirklichen Beamten sind, so kann doch auf ihre Taggelber kein gerichtlicher Verboth gelegt werden, weil der Taggehalt nur die Stelle der Alimentazion vortritt.

Neuntens. Die Gehülfe der im lombardisch - venezianischen Königreiche, so wie in den übrigen neu erworbenen Provinzen auf halbem Sold gesetzten Beamten der vorigen Regierung vertreten die Stelle eines Quicquingentgehaltes, die schon früher auf dieselben erworbenen Pfändungen haben daher nur in Bezug auf die Hälfte davon fortzubauern, nach welchem Nachsah auch neuerliche Verboth, und Pfändungen darauf bewilligt werden können.

Zehntens. Solchen Beamten auf deren Besoldungen gerichtliche Verboth, und Pfändungen haften, sind nur von dem freyen Besoldungsantheile im Falle des Bedarfs Vorschüsse zu bewilligen, und auch bloß von diesen die vorgeschriebene Hereinbringung in 20 Monatsraten zu bewerkstelligen.

Elftens. Wenn die auf die Besoldung eines Beamten vorgemerkten Schulden jenes Theil des Gehaltes, welcher der Exekution unterliegt, bereits erschöpft, so kann ein späterer bey der Kassa mit seiner Forderung vorgemerkter Gläubiger nur nach gänzlicher Befriedigung der früher Versicherten zur Zahlung gelangen.

Zwölftens. Vor der Aundmachung des Patentes vom 25. Oktober 1798 erworbenen Pfandrechte, oder Vormerkungen eines Gläubigers, auf einen Theil der Besoldung des Beamten, sind auch auf die in der Folge den Beamten durch Vorrückung in einen höhern Gehalt, oder in ein höhers Amt angefallene Besoldungsvermehrungen nach der verhältnismäßigen Rate zu verstehen.

Dreizehntens. Die in den altösterreichischen Provinzen bereits bestehende Gewohnheit, daß die Kassen die Vollziehung einer gerichtlichen Exekution oder Verbothsverordnung so lange verschoben, bis sie hierzu von dem Gubernium, oder ihren sonst vorgesetzten Behörden

eine Weisung erhalten, hat nach dem 370. und 401. §. der in den neu erworbenen Provinzen publicirten Gerichtsordnung auch hierlandes zu gelten.

Wierzehtens. Wenn ein Beamter kein eigenes, oder nicht hinlängliches Vermögen besitzt, so ist das festgesetzte Verbot jeder gerichtlichen Einschreitung auf die Besoldung nicht auf den Fall auszudehnen, wo gerichtliche Alimentationen für Gattin, oder Kinder anerkannt werden, folglich können solche Verträge auf die Besoldungen um so gewisser versichert, und angewiesen werden, als das Gesetz vom 25. October 1798 nur die Absicht hat, dem unthätigen Schuldenmachen Schranken zu setzen, keineswegs aber die Erfüllung der in natürlichen, und positiven Rechten vorgeschriebenen Pflichten des Ehemanns, und Vaters zu hindern.

Was aber die Zulässigkeit gerichtlicher Verbote, und Pfändungen auf Pensionen, Provisionen, und sonstige Gnadengelder landesfürstlicher Beamten, und ihrer zurückgelassenen Wittwen und Waisen anbelangt, so haben allerhöchst Seine Majestät zu befehlen geruht, daß die diesfalls in den altösterreichischen Provinzen in verschiedenen Zeitepochen ergangenen Vorschriften auch in den neu erworbenen Provinzen gleichmäßig zur Richtschnur dienen sollen, welche folgende sind:

I. Die Quieszenten, und Jubilationsgehälter landesfürstlicher Beamten, und die Pensionen, und Gnadengelder ihrer zurückgelassenen Wittwen, und Waisen, können höchstens zur Hälfte mit gerichtlichem Verbot belegt, oder in die Pfändung genommen werden.

II. Die Erziehungsbeiträge, welche solchen Beamten's Wittwen für ihre Kinder, wegen Unzulänglichkeit der Pension bis zur Erreichung des Normalalters derselben, als Ergänzung des Familienbedarfes, oder zur Bestreitung der Pflegekosten eines kranklichen Kindes, bis zu dessen Herstellung insbesondere verliehen werden, unterliegen solchem Beschlage gar nicht.

III. Die den großjährigen Beamten's Waisen bis zur ihrer anderweiten Versorgung bewilligten Unterhaltungsbeiträge dürfen nur dann, nach der im Absatze I. bestimmten Sperrzeit in gerichtliche Exekution gezogen werden, wenn sie den Betrag jährlich Einhundert Gulden erreichen.

IV. Auf die aus den Armen- und Stiftungs-Fonds, und den übrigen Staatskassen ertheilten Almosen, Tag, Wochen, und Monatsweise bemessenen Gelder, und die Provisionen niederer Staatsdiener, und ihrer Wittwen und Waisen, welche dergleichen Almosen-Geldern gleichgehalten werden, darf kein Verbot oder Zession angenommen, noch auf deren Verschreibung gerichtliche Pfändung geleistet werden.

V. Wenn auf die nämliche Pension, mehrere Verbote auch bey verschiedenen Stellen gesetzt sind, gebührt nur jenen das Vorzugrecht, der aus einem Urtheile, oder gerichtlichem Vertrage in dem ordentlichen Exekutionszuge das Pfandrecht früher erwirkt hat.

VI. Auf eine noch nicht bewilligte Pension ist kein Verbot anzunehmen, indem, wenn es allenfalls um die Handhabung des Vorrechts zu thun ist, es auf den Fall, daß sich mehrere Gläubiger melden sollten, obzudieß immer demjenigen, dem das Vorrecht gebührt, vorbehalten bleibt, sein erworbenes Recht, sobald die Pensionzahlung bewilliget, und angewiesen ist, geltend zu machen.

VII. In den Bescheiden, welche den landesfürstlichen Kassen von Seite der Gerichtsbehörden zugestellt werden, und worauf Verbote, oder Erfolgsfassungen auf Quieszenten, und Jubilationsgehälter, Pensionen, und Gnadengelder erfolgen, soll der Name, und Charakter der Schuldner, und Schuldnerinnen, auf deren Bezug die Vormerkung, oder Erfolgsfassung bewilliget worden, wie auch die Forderung des Gegentheils, und die Kassa, wo der Bezug der angeklagten Parthey angewiesen ist, klar und deutlich ausgedrückt werden.

VIII. Nachdem dergleichen Verbots-, Pfändungs- und Erfolgsfassungsbewilligungen von den Gerichtsbehörden den Kassen unmittelbar zugestellt werden sind, haben diese die Vormerkung auf dem Kontobuche zwar ungesäumt einzuleiten, jedoch die wirkliche Zahlung irgend eines Betrages an den Gläubiger nicht eher zu leisten, als bis sie hiezu von ihrer vorgesetzten Behörde den Auftrag erhalten.

Diese sind die a. h. Vorschriften, nach welchen sich alle jene, die ein dergleichen Pfandrecht erwerben wollen, insbesondere aber die Kassen, denen die Exekution des bewilligten

Pfandrechts obliegt, von nun an in diesem Gouvernementsgebiete genau zu benehmen haben, und wornach auch die Gerichtsbehörden durch den obersten Gerichtshof die Weisung erhalten. Laibach am 19. May 1818.

Karl Graf v. Jzaghy,  
Gouverneur.

Franz Ritter v. Ebenau,  
k. k. Subernial-Rath.

Erledigte Distriktsärzten-Stelle zu Stein, Laibacher Kreises.

Durch die Verleihung der zweiten Laibacher Stadtarztenstelle an den Dr. Franz Weber ist die Distriktsärzten Stelle zu Stein mit dem damit verbundenen Gehalte sächselicher 400 fl. E. W. in Erledigung gekommen.

Diesemjenigen, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, werden demnach aufgegeben, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche in Folge hoher Hofkanzleis-Verordnung vom 14. v. M. J. 3033 binnen 6 Wochen d. i. bis 20. k. M. July dem Laibacher Subernium vorzulegen, und sich über die vollkommene Kenntniß der kaiserlichen Sprache auszuweisen.

Laibach am 9. Juny 1818.

Joseph v. Azula, k. k. Subernial-Sekretär.

### Circulars (3)

des kais. königl. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach.

Die Grundsätze für die Verleihung und Ausübung von Befugnissen auf die Steindruckerey und Papierographie werden bekannt gemacht.

Die k. k. Kommerzhofkommission hat im Einverständnisse mit der k. k. Polizey-Hofstelle und in dem Geiste der bereits vorausgegangenen Anordnungen nach dem Inhalte eines Hofdekretes vom 12. v. M. nachfolgende Bestimmungen festgesetzt, welche in Ansehung der Verleihung und Ausübung von Befugnissen auf die Steindruckerey und Papierographie als Richtschnur zu gelten haben werden.

- 1.) Die Ausübung der Steindruckerey, so wie der Papierographie ist nur demjenigen gestattet, der ein Befugniß hiezu erhalten hat.
- 2.) Die Verleihung eines solchen Befugnisses in erster Instanz steht den Landesstellen im Einverständnisse mit der Polizey- und Censurbehörde zu.
- 3.) In Rekursfällen entscheidet die Kommerzhofkommission im Einvernehmen mit der Polizey- und Censurhofstelle.
- 4.) Die Errichtung einer Steindruckerey wird ausschließlich nur in Haupt- und Provinzstädten, wo eigene landesfürstliche Polizeybehörden bestehen, gestattet.
- 5.) Wer ein Befugniß ansucht, muß seine Geschicklichkeit darthun, zugleich ein Mann von erkannter Rechtlichkeit, auch bemittelt und anständig seyn.
- 6.) Diejenigen, die solche Befugnisse erhalten, haben sich nicht nur den Censurvorschriften auf das genaueste zu unterziehen, sondern, es wird ihnen auch zur Pflicht gemacht, für jeden Unfug, der durch ihre Leute getrieben wird, selbst zu haften, jedes Individuum, welches sie dabei verwenden wollen, mit genauer Bezeichnung der Art seiner Verwendung der Polizeybehörde vorläufig nahhaft zu machen, auf die Handlungen ihrer Leute auch außer den Werkstätten genaue Obacht zu tragen, bei dem mindesten Verdachte, daß eine solche Person außer den Werkstätten sich mit Steindruckarbeiten befasse, was durchaus streng verboten ist, die Polizey hierauf aufmerksam zu machen, endlich auch der Polizey jedes Individuum, welches aus der Arbeit austritt, immer nachwärtlich mit Billigung der Veranlassung des Austrittes und der sonst dabei obwaltenden Umstände anzuzeigen.
- 7.) Es versteht sich von selbst, daß die Uebertreter nach dem Gesetzbuche über Verbrechen oder nach dem Gesetzbuche über schwere Polizeyübertretungen zu bestrafen sind.
- 8.) Diese Normen haben in Zukunft bei Verleihungen zur Richtschnur zu dienen, und hinsichtlich der zu beobachtenden Verbindlichkeiten erstrecken sie sich auch auf die bereits bestehenden Steindruckereyen.

Laibach den 2. Juny 1818.

Karl Graf v. Jzaghy,  
Gouverneur.

Leopold Freyherr v. Ertel,  
k. k. Subernialrath.

## Verkaufbarung (3)

der Verpachtung des städtischen Getränk-Alkisses in der Steyermarkischen Provinzial-Hauptstadt Graz.

Der allerhöchsten Ortes dem Stadtmagistrate Graz innerhalb der ausgemerkten Alkiss-Linie auf Wein- und Obstmost verliehene Getränk-Alkiss mit 2 kr. von der Moos wird am 13. Juli 1818 Vormittags 9 Uhr in den gewöhnlichen Licitations-Stunden bis Mittag mit höchster Hofkanzlei-Bewilligung, und zu Folge hoher Subernal-Berordnung vom 20. Mai d. J. Decr. 12045 in dem k. k. Kreisamte Graz an den Wittstübenden verpachtet werden.

Die Versteigerungs-Bedingnisse können in den Amtsstunden zu Graz sowohl bei dem k. k. Kreisamte, als auch bei dem Stadtmagistrate, und in Klagenfurt bei dem dortigen k. k. Kreisamte eingesehen werden.

Graz den 25. Mai 1818.

### Versteigerungs-Bedingnisse

zur Verpachtung des Getränk-Alkisses in Graz.

- 1.) Soll diese Pachtung mit 1. August 1818 ihren Anfang nehmen;
- 2.) Durch 3 nacheinander folgende Jahre währen, so zwar, doch:
- 3.) Mit Auslauf des 3. Jahres, nämlich mit letztem Juli 1821, ohne weitere Aufkündigung der Pachtcontract wechselseitig als erloschen anzusehen sein.
- 4.) Wird zum Ausrufspreise das Prätium Fidei mit 72,000 fl. sage Siebenzig zwei tausend Gulden festgesetzt;
- 5.) Muß das Pachtquantum vierteljährig vorhinein, ohne mindesten Abzug, bezahlt werden;
- 6.) Im Fall der Pächter diese ausdrücklich bedingene Vorhineinzahlung des Pachtstillings nicht pfraktlich genau zuhalten würde, so soll der Stadtmagistrat Graz berechtigt seyn, entweder den Ausstand samt 5 pct. Interesse einzubringen oder den Pachtcontract sogleich, ohne weitere Aufkündigung, aufzuheben, und als erloschen zu erklären, oder aber den Alkisspacht auf Gefahr und Kosten des Pächters, und den nämlichen Bedingungen neuerdings versteigern zu lassen; wobei für den Fall, wenn durch die neuerliche Licitation ein kleinerer Weisboth ermittelt würde, der Pächter den Abgang an den alten Pachtstillung zu ersetzen hat; jedoch wasüber neuerliche Weisboth dem vorigen übersteige, der dießfällige Gewinn nicht dem anstretenden Pächter, sondern dem Stadtmagistrat zuwachst.
- 7.) Muß ein viereljähriges Pachtquantum entweder in baaren, oder in öffentlichen 2 oder 3 pct. ein 1/2 Prozentigen Fonds-Obligationen als Kaution, oder wenigst viele jusorisch Pragmaticalmäßig gesichert, erlegt werden.
- 8.) Muß der Pächter jährl. über den Ertrag einer gefertigten Quereiß einreichen;
- 9.) Hat der Pächter sich genau an die Vorschrift zu halten, daß für jene Weisbothigen Getränke, welche nicht über 24 Stunden innerhalb der ausgemerkten Weisbothlinie verbleiben, sondern entweder sogleich oder binnen 24 Stunden, aufgeführt werden, die Zurückzahlung (refusion) des bei der Einbruch-Station bezahlten Alkisses ohne Abzug zu leisten ist.
- 10.) Ist den frommen und resp. milden Anstalten der bedürftige Weisboth, zu Folge hoher Berordnung, Alkissfrei einführen zu lassen.
- 11.) Hat der Pächter, auf keine, wie immer Rahmen tragende Art, und in keiner Hinsicht, irgend eine Entschädigung gegen die städtische Casse, in Hinsicht dieses Alkisses anzusprechen;
- 12.) Auch alle dießfälligen Auslagen, worunter selbst der Beitrag mit einem Drittheil zum Unterhalt eines Dienstpferdes für den k. k. Linien-Revisor begriffen ist, aus eigenen zu bestreiten.
- 13.) Weine oder Most, so entweder bei der Einbruchstation nicht angefaßt, oder durch Schleidwege mit Umgehung der ordentlichen Schranken, oder Aufhebung der Seiten-schranken eingeschmuggt werden, sind als verfaßten anzusehen, und ist der Pächter verpflichtet jede Verlei Aprehension bei dem k. k. Faktamt anzuzeigen, inzwischen die Weine und Moste wohl zu verwahren. Was die Untersuchung des Contrebandfalles, notierung, und Confeiskation, und die Vertheilung des Strafbeitrags betrifft, so hat solch genau nach der Fest-

708

ordnung vom 30. April 1812 zu geschehen, jedoch sicheet Magistral dem Pächter für jeden Fall die zur Einbringung des Gesädes oder zur Anhaltung der straffälligen nöthige Mittel zu.

14.) Wird sich die höchste Hofkanzlei die Ratifikation dieser Verpachtung vorbehalten.  
Graz den 27. May 1818.

## W e n t l i c h e V e r l a u t b a r u n g.

### K u n d m a c h u n g

der k. k. Polizeydirection in Laibach.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 13. Mai Id. J. die Aufnahme eines Konzeptpraktikanten bei der hiesigen Polizeydirection mit einem Adjutum von jährl. 300 fl. R. W. wenn er kein eigenes Vermögen besitzt, allergnädigst zu bewilligen geruht.

Jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben vom Tage dieser Kundmachung binnen 6. Wochen ihre Gesuche bei dieser Polizeydirection einzureichen, und diesen die Zeugnisse über die vollendeten Verriß-Studien, gute Moralität, und die Kenntniß der kroaierischen, oder wenigstens einer slavischen Sprache beizulegen.

Laibach am 15. Juny 1818.

Jos. Schmitzbammer,

k. k. Subernal-Rath und Polizey-Director.

## Stadts- und Landrechtliche Verlautbarungen.

### B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem k. k. Stadts- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte über das erneuerte Gesuch des Peter Suppan in seiner Executions-Sache gegen Johann Legat wegen schuldigen 439 fl. sammt Interessen und Unkosten in die öffentliche Versteigerung verschiedener dem Segner gehörigen, zusammen auf 350 fl. 24 kr. gerichtlich geschätzten Fohraße gewilliget, und zu diesem Ende drey Termine, als der erste auf den 23. July, der zweyte auf den 3. Aug., und der dritte auf den 24. Aug. w. J. jedesmahl um 9 Uhr Vormittags mit dem Beysatze bestimmt worden, daß, wenn gedachte Fohraße weder bey dem ersten, noch zweyten Termine nicht wenigst um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey dem letzten auch unter demselben veräußert werden würden; wozu sohin die Konflustigen an den bestimmten Tagen in dem Hause Nr. 45 in der Gradtscha-Vorstadt zu erscheinen vorgeladen werden.

Laibach den 5. Juny 1818.

### B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem k. k. Stadts- und Landrechte in Krain wird über Ansuchen des P. k. Fiedlants in Vertretung des höchsten Erarii bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die angedelict im Verlast gerathene 4 050 kroaierisch-slavische Domestikal-Eautionen-Obligatton des vorgewesenen Verwalters der Kammeral-Herrschaft Sallenberg Johann Pobodnig Nr. 449 a lto. l. Nov. 1807. pr. 600 fl. respective auf den hierüber ausgefertigten Renten-Transfert Nr. 21 ddo. 10. Juny 1812 pr. 1601 Francs 60 Centim., and was immer als einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen vor diesem Gerichte so gewiß anmelden, and geltend zu machen haben, als im Widrigen nach Verlauff obiger Frist die gedachte Obligatton and respective der Transfert für null, nichtig, and kraftlos erclart, and in die Außfertigung eines neuen gerichtlich gewilliget werden würde.

Laibach den 29. May 1818.

### K u n d m a c h u n g (2)

Von dem k. k. Stadts- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte über Ansuchen des Simon Sporn, als in dem Verlast des in Müllern im

Bestellte Michelfstätten am 19. April l. J. Verstorbener Prießers Mathias Pirz unbedingt erklärten Erben zur Erforschung des aufälligen Schuldenstandes die Tagfagung auf den 13. Juli w. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher die aufälligen Verlassgläubiger ihre aus weß immer für einem Rechte entsprechenden Forderungen so gewiß anzugeben, und sodin geltend zu machen haben werden, als im widrigen dieser Verlass abgehandelt, und eingantwortet werden wird.

Laibach den 29. May 1818.

### Bekanntmachung. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte über Ansuchen des Joseph Suppantichitsch und der Frau Maria vermittelten Gemen, im eigenen und im Nahmen ihrer abwesenden Schwester Edultra vermittelten Schrey, beyde gebohrene Suppantichitsch, als nächsten Anverwandten zur Erforschung des aufälligen Passivstandes nach der am 28. April l. J. adhier verstorbenen Wittwe Maria Anna Tripplat die Tagfagung auf den 6. Juli w. J. um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche aus weß immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch auf den gedachten Verlass zu haben vermeinen, diese ihre Forderungen so gewiß anzumelden, und sodin geltend zu machen haben werden, als im widrigen der Verlass abgehandelt, und eingantwortet werden wird.

Laibach den 29. Mai 1818.

### Verwischte Verlautbarungen.

#### Neu r i c h t. (1)

Betreffend die neuen Preise des Quecksilbers und Zinobers bey dem k. k. Bergwerke zu Fria.

In Folge hoher Anordnung der hochbbl. k. k. allgemeinen Hoffammer vom 29. May l. J. Zahl 6592 sind vom 11. Juny l. J. die bisherigen Preise obiger Mercurialien herabgesetzt, und dahin bestimmt worden:

Für einen Centen Quecksilber in Loco Fria	123 fl. E. M.
In alla Minuta Verkauf	1. 20 kr. pr. Pf.
— — — gemahlenen Zinobers	166 "
— — — Ganzen	161 "

Vom k. k. Oberbergrichte Fria am 11. Juny 1818.

#### K u n d m a c h u n g (1)

des kais. königl. Garnisons-Spitals zu Laibach.

Am 27. dieses Monats Vormittags um 10 Uhr werden in der hiesigen Militair-Oberkommando Kanzley, in dem Lepuschitschischen Hause Nr. 214 in der Herrngasse, im zweyten Stock, alle Viktualien und Getränke, und sonstige Erfordernisse für das Laibacher Militair-Garnisons-Spital, auf drey nacheinander folgende Monate, nämlich für das Quartal vom 1. Aug. bis Ende Oktober 1818 öffentlich versteigert werden.

Die benöthigende Artikel bestehen in Semmeln und halbweißen Brod, in Rind- und Kalbfleisch, in Meiß, gerostete Gerste, Mund- und Einbrenn-Mehl, in Weizengries, Rindschmalz, Kümmel, Wachholderbeer, weiße Seife, gedörrte Zwetschen, Zucker, Eyer, dann alten Wein, Wein-Eßig und Brantwein.

Es werden daher alle Erzeuger und Gewerbs-Leute, die obige Artikel liefern wollen, hiemit vorgeladen, sich bey der am 27. dieses Monats abgehalten werdenden Auktion in bestimmten Ort und Stunde einzufinden, dabey wird zugleich zu ihrer Aufmunterung bekannt gegeben, daß die Lieferung an Niemanden im Ganzen überlassen, sondern die verschiedenen obberührten Erfordernisse tergestalt werden licitirt werden, daß ihre Lieferungen diejenigen übernehmen können, welche diese Artikel selbst erzeugen, oder sich mit ihrem Verkauf unmittelbar abgeben, auch ist das Militair-Oberkommando geneigt, verlässliche Gewerbs-Leute und Producenten von einer Caution-Festung zu entbeden.

Sig. Laibach am 15. Juny 1818.

### Verkaufung. (1)

Am 27. des laufenden Monats Juny Vormittags von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, werden in dem sogenannten deutschen Hause mehrere in dem Vorzuge halbe ausgeputzte alte Merarial-Weibeln, nämlich, Kanapees, Divans, Sesseln, verschiedener Sorten, Tische, Kästen, Vertikale, Bettgewandt, dann auch ein altes Billard 16. 16. gegen solche baare Bezahlung im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft werden. Welches den Kauflustigen zur Wissenschaft bekannt gemacht wird.  
Raibach den 16. Juny 1818.

### Notiz. (1)

Ein honettes Privathaus sucht Kostgänger. Für gut zubereitete, und reine Uche Speisen ist bestens geforgt; diejenigen, die in dieses Kosthaus zu treten gedenken, belieben sich um das Nähere in dem Zeitungs-Bureau am Platz Nr. 120 im ersten Stock anzufragen.

### Feilbietung. (1)

Von dem Bezirksgerichte an der Bezirksbeherrschaft Weissenfels zu Kronau wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Ursula vermittelten Ochs von Wurzen in die Feilbietung des dem Johann Gregor von Wurzen eigenthümlich gehörigen, auf 275 fl. gerichtlich geschätzten Ackers und Wiese Lipanje genannt, wegen schuldigen 57 fl. nebst Interessen und Ankosten im Wege der Execution gemilliget worden.

Da nun hiesu drey Termine, und zwar für den ersten der 30. May, für den zweyten der 30. Juny, und für den dritten der 30. July l. J. mit dem Besatze bestimmt worden ist, daß, wenn diese Realität, weder bey dem ersten noch bey dem zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey dem dritten nach der bestehenden Verordnung auch unter der Schätzung hindanzugehen werden würde, so haben alle diejenigen, welche diese Realität gegen so gleich baare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, an den erstbesten Tagen früh Morgens um 10 Uhr im Orte Wurzen zu erscheinen.

Bezirksgericht der Bezirksbeherrschaft Weissenfels zu Kronau den 20. April 1818.  
Bey der ersten Feilbietungstagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Von dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weissenfels werden alle jene, welche an die Verlassenschaft des am 18. April 1802 ohne freiwillige Anordnung verstorbenen Michael Pünzinger vulgo Volizhar, gewesenen Drittelhäblers zu Jauerburg als Erben oder Gläubiger und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben, und zu machen gedenken, zur Anmeldung desselben auf den 14. July l. J. Morgens um 10 Uhr in dieser Gerichtskanzley zu erscheinen vorgeladen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaft an die Intestat-erben ohne weiters erfolgen wird. Bezirksgericht der Herrschaft Weissenfels zu Kronau den 13. Juny 1818.

Von dem Statthalter der Herrschaft Kreuz in Oberkain wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Jakob Zerler von Kößel in die executiv Feilbietung der den Eheleuten Niklaus und Ann's Quantschach von Schmarza gehörigen, der Staatsbeherrschaft Weissenfels sub Rect. Nr. 566 dienstharen, auf 1095 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten halben Hube sammt Zugehör wegen schuldigen 54 fl. sammt Zinsen c. s. c. gemilliget, und hiesu drey Termine, nämlich der erste auf den 1. July, der zweyte auf den 22. Aug., und der dritte auf den 1. Sept. l. J. allezeit Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in hiesu der feilig hohen Realität mit dem Besatze anberaumt worden, daß die aus Pfand belagte halbe Hube, falls sie weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Zahlungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte; bey der dritten Tagung auch unter der Schätzung hindanzugehen werden würde.

Es werden demnach förmliche Kauflustige auf obbestimmten Tage und Stunde am Orte der zu veräußernden Realität zu erscheinen; und ihre Kabinthe zu Protokoll zu geben vorgeladen. Bezirksgericht Kreuz am 8. Juny 1818.

## N a c h r i c h t. (1)

Was bey dem hiesigen Frag- und Kundschafft-Comptoir zu vergeben ist.

Loose der 2 groß n Häuser in Wien à 12 fl. W. W., eine große Wand- Uhr monatlich einmahl aufzuziehen, eine große Spiel- Uhr, neue Möbeln, große Weinsässer mit Eisen beschlagen, eiserne Fenstergitter, Drechselbank mit Werkzeug, Fortepiano, Zinngeschirr von verschiedener Gattung, schöne Zimmerspaliere auf Leinwand und Papier, Haustischzeug, Monat- Zimmer mit und ohne Einrichtung.

Extra gute Steyrische Weine al in grosso der Eimer 8, 10 und 15 fl.

Dienstsuchende.

Verwalter, Gerichtsaktuar, Bezirkskommisär, Kontrolleur, Rentbeamte, Schreiber auf eine Herrschaft, Lehrer zum Zeichnen und Schreiben, Hofmeister, Buchhalter, Handlungskommi, Praktikanten, Lehrlinge zur Spezerey- und Schnittshandlung, Kammerdiener, Kanzleydiener, Kutscher, Haus- und Bräufknechte.

Realitäten zu verkaufen.

Herrschaft, Gut, Silt, Zehend, Häuser in der Stadt und Vorstädten mit und ohne Garten.

Wägen und Pferde.

Uebersährte und neue Reiserwägen auf 2 und 4 Personen, Bassarde, 1 und 2spännige Kalesche, 4 Fuchsen- Wallachen 17 Faust hoch, auf Englisch oder Französisch eingeführt, platirtes Pferdgeschirr, Sattel und Zeug.

Früchten - Preise.

Weizen, Kulturnß, Hirß, Haber, Haiden, Gerste, Korn.

Auch sind zu haben goldene Halskette, verschiedener Schmuck, brilliantene Rosenring, Silberbesteck, Schaffelle, Kost- und Lehrer für Mädchen, Getraid- Magazine und Keller mit Fässern, und Verkaufs- Gewöbner auf ein in guten Posten, in Pacht zu vergeben. Noch ist ein Fortepiano in einem Spieltisch mit einer erfundenen Musik von besonders angenehmen Ton.

Gesucht wird.

Aerarial, - Domestikäl-, Banco- Hofkammer- Obligationen, Wormonts- Darlehen und Transskripten, Kapital gegen Puppularsicherheit, ein Garten ohne Haus, gedörrte Zweifelhgen, Weinsäfer, Honig, Knöppern, 4 und 5 Eimer haltende Weinsäfer mit Eisen beschlagen, Bayrische Groschen, kupferne 6 Kreuzer- Stücke, Scheine, Steinerne Zahlisch, physische und mathematische Bücher, ein junger schwarzer Pudel, eiserne Kaffe- Truhe, ein Handlungs- Gesellschafter, Kostgänger zu Mittag, Quartiere von 4 und 5 Zimmer auf Michaeli. Schweres Pundleder.

## V e r l a u t b a r u n g. (1)

Bey der k. k. Staatsherrschafft Sittich werden am 30. d. M. Frühe von 10 bis 12 Uhr 700 Niederösterreichische Regen Haber durch öffentliche Versteigerung entweder in kleinen Partien von 50 und Hundert Regen, oder auch im Ganzen an die Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung verkauft werden.

Staatsherrschafft Sittich den 14. Juny 1818.

## Versteigerung 13 Hube in Altenlaß. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschafft Laß wird bekannt gemacht, daß auf Anlangen des Urban Kosmann in Godeschitsch wider den Niklas Koschierich Nachlaß, wegen in Folge Urtheiles doo. 26. Jänner 1816 zuerkannten 357 fl. 45 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten in die executive Versteigerung der dem Gute Ehrenau sub Urb. Nr. 19 zinsbaren 13 Hube des Niklas Koschier im Dorfe Altenlaß sub H. 3. 3062 gemilligt, und hiezu drey Termine, nämlich der Tag auf den 16. July, 17. Aug. und 14. Sept. d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Hube, mit dem Besatze bestimmte worden seye; daß, wenn die auf 216 fl. 50 kr. und mit der Ansaat auf 226 fl. 27 2/4 kr. gerichtlich geschätzte Hube, weder bey der ersten, noch zweyten Feilbiethung um den

(Zur Beilage No. 49.)

Schätzungsbetrag, oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden wird.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß am 15. Juny 1818.

Feilbietungs-Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Georg Kottnjg von Berth wider Lorenz Wodrian, derzeit zu St. Danis el wegen laut Urtheil dto 26. August 1817 an Darlehen Schuldigen 312 fl. 16 kr. W. M. sammt Supererpenfen in die executive Feilbietung der dem Lektoren gehörigen, zu Oberlaibach liegenden, mit consc. No. 116 bezeichneten der löbl. Herrschaft Loitsch sub retif. No. 349 dienstbaren Drittelhube im gerichtlichen Schätzungswerte von 220 fl. gewilliget worden.

Hiezu werden nun drei Termine und zwar der erste auf den 30. Juny, der zweyte auf den 30. July und der dritte auf den 29. August l. J. jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr am Orte der Drittelhube zu Oberlaibach mit dem Anhange bestimmt, daß im Falle dieselbe bei einer der zwey ersten Versteigerungen nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der dritten Versteigerung auch unter dem Schätzungswert hindangegeben werden würde. Sämmtliche Kaufstüße werden demnach hiezu zu erscheinen vorgeladen, übrigens aber denselben erinnert, daß die Lizitationsbedingungen in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Freudenthal den 29. Mai 1818.

Vorladung. (2)

Von dem Bez. Gerichte an der Herrschaft Weissenfels werden alle jene, welche an die Verlassenschaft des im Monate Juny 1817 mit Rücklassung einer letztwilligen Anordnung mit Tode abgegangenen Michael Kosmatsch, gewesenen Haus- und Realitäten-Besitzer in Upen, als Erben oder Gläubiger und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben, und zu machen gedenken, zur Anmeldung desselben auf den 1. l. M. July l. J. Vormittags 9 Uhr im Amtshause zu Ußling zu erscheinen vorgeladen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaft an die Intestaterben ohne weiters erfolgen wird.

Bez. Gericht an der Herrschaft Weissenfels zu Kronau den 1. Juny 1818.

Vorladung. (2)

Von dem Bez. Gerichte an der Herrschaft Weissenfels werden alle jene welche an die Verlassenschaft der Eheleute Andreas und Anna Klafuter, gewesenen Hausbesitzer zu Kronau, als Erben oder Gläubiger und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben und zu machen gesonnen sind, zur Anmeldung desselben auf den 2. l. M. July l. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley zu erscheinen vorgeladen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaft an die Intestaterben ohneweiters erfolgen wird.

Bez. Gericht der Herrschaft Weissenfels zu Kronau den 3. Juny 1818.

Feilbietungs-Edikt.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Kadmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es seye auf schriftliches Ansuchen des Herrn Johann Thomann, Hammersgewerken im Bergwerke Steinbüchl in die gerichtliche Feilbietung des der Elisabeth Fabian, Umlersalerbin des Thadens Fabian im Bergwerke Kropf angehörigen, unter Konfiskationszahl 14 gelegenen, auf 757 fl. gerichtlich geschätzten Hauses, des dabel bestadlichen Gartens, der Holzantelle, und eines Ofeners gewilliget worden.

Da nun hiezu drei Termine, und zwar für den ersten der 9. Juny, für den zwei-

ten der 9. July, und für den dritten der 10. August d. J. mit dem Anbange, daß diese Realitäten, wenn solche weder bei dem ersten, noch zweyten Termine, um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bei dem dritten Termine auch unter der Schätzung hindann gegeben werden würden, bestimmt, worden. So haben alle jene, welche die gedachten Realitäten gegen gleich bare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, vorzüglich auch die auf den gedachten Realitäten grundbüchlich vorgemerkten Gläubiger, an den vorbezeichneten Tagen im Bergwerke Kropp, in dem zu verkaufenden Hause No. 14 Vormittag um 10 Uhr zu erscheinen, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Bezirksgericht Radmannsdorf am 1. Mai 1818.

#### M a c h t i c h t. (2)

In dem gewesenen Martinzschen, nun aber von Sandtinschen Hause No. 60 auf der Pollana ist auf kommende St. Michaelzeit 1818 der ganze erste Stock, bestehend aus 4 beheizbaren und 1 unbeheizbaren Wohnzimmer, einer Garderobekammer, eines großen und einer kleinen Küche, einem geräumigen Speisebehältnisse, einem gewölbten Weinkeller, einer großen Holzlege und einem Pferdehast in Pacht auszulassen; die Pächter Lustigen haben sich dieserwegen bei dem Hauseigenthümer No. 259 am Platz im zweiten Stock zu erkundigen.

#### Zeilbiethungs = Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Wipbach wird hiemit bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Herrn Dominik Jozuffi von Wipbach als Cessionar des Joseph Wouck von Erfel wegen schuldigen 273 fl. W. W. c. s. c. die öffentliche Zeilbiethung des dem Johann Wuckovitsch von Slapp gehörigen und auf 414 fl. W. W. geschätzten Realitäten, genannt Aker Boudezka, Aker na Vertlajach, Aker Lap der Herrschaft Wipbach dienstbar, im Wege der öffentlichen Zeilbiethung gewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 27. Juny, für den zweyten der 27. July, und für den dritten der 27. Aug. d. J. jedesmahl um 9 Uhr Vormittag in dieser Gerichtskanzley mit dem Befehle bestimmt, daß, wenn gedachte Realitäten, weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den Schätzwertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würden, so werden die allenfalls barauf intabulirten Gläubiger sowohl, als die Kaufstüctigen an den erstgedachten Tagen frühe um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley mit dem Befehle vorgeladen, daß die diesfälligen Verkaufs = Bedingnisse hieramts sündlich eingesehen werden können. Bezirksgericht Wipbach am 4. Juny 1818.

#### Zeilbiethungs = Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Michael Printschig von Zerou als Haupterben des seel. Herrn Andreas Printschig von Zoll respective dessen Mandanten Jakob Urschitsch von Wipbach, wegen ihm noch schuldigen 384 fl. 53 kr. W. W. c. s. c. die öffentliche Zeilbiethung der dem Beflagten Anton Stima zu Obersfeld gehörigen, der Herrschaft Wipbach dienstbaren und auf 490 fl. W. W. geschätzten Realitäten Aker und Wiese Lestina, und Wiese per Verhem Malni genannt, im Wege der Execution, und gegen gleich bare Bezahlung gewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, nämlich für den ersten der 26. Juny, für den zweyten der 27. July, und für den dritten der 27. Aug. d. J. mit dem Befehle bestimmt worden, daß, wenn gedachte Realitäten weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den Schätzwertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey dem dritten, auch unter der Schätzung hindanngegeben werden sollen, so werden die Kaufstüctigen, so als die intabulirten Gläubiger an besagten Tagen Morgens um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley zu erscheinen vorgeladen, inmittels können die diesfälligen Verkaufs = Bedingnisse hieramts eingesehen werden. Bezirksgericht Wipbach am 20. May 1818.

**Feilbietungs-Edikt. (2)**

Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Franz Opelaar, Wald- und Rentmeister der Herrschaft Senofersch, als Exequutor des Herrn Reichsfürsten Franz Seraphin v. Porzia, wegen ihm schuldigen 881 fl. 9 3/4 kr. M. M. c. s. c. die öffentliche Feilbietung der dem Gefлагten Anton Sunabor von Resguri gehörigen und auf 2310 fl. M. M. geschätzten Realitäten, als die 1/4tel Hube in Rascha sub Urb. Nr. 15, die 1/4tel Hube zu Urabzhe sub Urb. Nr. 30, die 1/16tel Hube sub Urb. Nr. 32, die 1/16tel Hube sub Urb. Nr. 33, die 1/24tel Hube, sub Urb. Nr. 35 und die 1/24tel Hube sub Urb. Nr. 36 sammt allem An- und Zugehör, alles der Herrschaft Senofersch dienstbar, so wie auch der gepfändeten, und auf 91 fl. 40 kr. geschätzten Mobilar-Effekten, als: Küchengehirr, Manerrütung, Weinfässer, und Heu; im Wege der Execution und gegen gleich baare Bezahlung bewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, nämlich für den ersten der 27. Juny, für den zweyten der 28. July, und für den dritten der 28. Aug. b. J. mit dem Beslaze bestimmt worden, daß, wenn gedachte Realitäten und Effekten weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den Schätzwert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey dem dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden; so werden die Kauflustigen so als auch die mitintabulierten Gläubiger hiezu an besagten Tagen jedesmal Vormittag um 10 Uhr in dem Hause des Schuldners zu Resguri zu erscheinen vorgeladen, und können die diesfälligen Verkaufs-Bedingnisse inmittels hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Wipbach am 29. May 1818.

**N a c h r i c h t. (3)**

Den 24. Juny 1818 Vormittags um 9 Uhr werden in der Amtskanzley bey beyden schon Ordens-Kommenda Laibach bei 33 M. D. Mezen Weizen, 10 detto Korn, 50 detto Hirs, und 300 detto Haber entweder im ganzen, oder Partie weis durch öffentliche Versteigerung hindann verkauft werden, wozu die Kauflustigen zu erscheinen freundslichst eingeladen sind.

Kommenda Laibach am 10. Juny 1818.

**V o r l a d u n g. (3)**

Von dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weiskenfels werden alle jene welche an die Verlassenschaft des am 15. August 1815 ohne letztwillige Anordnung verstorbenen Lukas Wschenka, gewesenen Haus- und Grundbesitzer in Zauerburg gergereuth als Erben oder Gläubiger und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben und zu machen gedenken, zur Anmeldung desselben auf den 30. k. M. Juny l. J. Vormittags um 10 Uhr in dem Amtshause zu Hilling zu erscheinen vorgeladen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaft an die Intestaterben ohne weiters erfolgen wird.

Bezirksgericht an der Herrschaft Weiskenfels zu Kronau den 27. May 1818.

**V o r l a d u n g. (3)**

Von dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weiskenfels werden alle jene, welche an die Verlassenschaft des im Faschinge 1814 ohne Testament verstorbenen Simon Lach, gewesenen Ganzhüblers zu Lengensfeld, als Erben oder Gläubiger, und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben, und zu machen gesonnen sind, zur Anmeldung desselben auf den 2. k. M. Juny l. J. Vormittags 10 Uhr in dieser Gerichtskanzley zu erscheinen vorgeladen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung an die Intestaterben ohne weiters erfolgen wird.

Bez. Gericht der Herrschaft Weiskenfels zu Kronau den 1. Juny 1818.

## Verkaufbarug. (2)

Den 25. Juny 1818 Vormittag von 9 bis 12 Uhr werden in der Rentamts-Kanzley der Staatsherrschaft Landstraf nachbenannte Getraid-Vorräthe, als:

173	Wegen	20	Maaf	Waizen.
1	=	19	=	Korn.
28	=	19	=	Hierb.
131	=	—	=	Haeden.
535	=	30	=	Haber.

Von 10 zu 10 Meßen, oder auch im Ganzen im Wege ter öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft.

Verwaltungsamt Landstraf am 6. Juny 1818.

## Verlaß-Anmeldung. (2)

Von dem Bezirksgerichte zu Neustadt werden hiermit alle jene, welche auf das Verlassenschafts-Vermögen, des zu Eöplis am 13. July 1817 verstorbenen Herrn Jakob Schrem-bürgerl. Handelsmann zu Neustadt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen begründeten Anspruch zu machen vermeinen, aufgefordert, ihre diesfälligen Forderungen und Ansprüche bey der zu diesem Ende auf den 9. July d. J. Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Gerichtskanzley anberaumten Tagssagung so gewiß anzumelden, und mit rechtsfälligen Beweisen darzuthun, als im widrigen dieser Verlaß abgehandelt, und den betreffenden Erben eingantwortet werden wird.

Bezirksgericht Neustadt am 3. Juny 1818.

## Versteigerung eines Ackers bey Laß. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird bekannt gemacht, daß über Anlangen des Gregor Naantcher, wider Martin Jamnig, wegen schuldigen 595 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die executive Feilbietung des der Pfarrgült Altentlaß zinsbaren, gerichtlich auf 500 fl. und mit der Ansaat, und Heuschlag auf 527 fl. geschätzten Ackers na Bristau in der Kopuziner, Vorstadt der Stadt Laß des Schuldners Marcin Jamnig gewilliget, und hiezu drey Termine, nämlich der Tag auf den 1. July, 3. Aug. und 2. Sept. d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte des Ackers mit dem Versage bestimmt worden seye, daß, wenn der Acker weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung, um den Schätzungsertrag, oder darüber an Mann gebracht werden würde, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden wird.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß am 14. May 1818.

## Feilbietungs-Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Adelsberg wird bekannt gegeben: Es seye über respectives Einschreiten des Mathias Faidiga von Adelsberg wider Martin Kerma aus Grasche, wegen schuldigen 143 fl. 30 kr. E. M. sammt 5 proc. Zinsen und Unkosten in die öffentliche Feilbietung der dem Beklagten gehörig im Dorfe Grasche liegend, der Staatsherrschaft Adelsberg sub Urb. No. 1070 zinsbaren, und gerichtlich auf 2192 fl. 45 kr. E. M. abgeschätzten halben Hube samt An- und Zugehör gewilliget, und hiezu der 3. Juli, 3. August, und 2. Sept. d. J. jedesmahl Früh 9 Uhr in hiesiger Amtskanzley mit dem Verlaße bestimmt, daß wenn gedachte exequirte Realität weder bei der ersten, noch zweyten Feilbietungstagssagung um den Schätzwertb oder darüber an Mann gebracht würde, solche bei der dritten als letzten unter demselben hindangegeben werde. Es werden daher die auf erwähneter Realität inhabernden Gläubiger zur Abwendung eines allfälligen Schadens, und die Kaufsüchtigen, an obbestimmten Tagen zu erscheinen vorgeladen. Die Verkaufsbedingnisse können täglich in hiesiger Amtskanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Adelsberg am 1. Juny 1818.

## Feilbietungs-Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Adelsberg wird bekannt gemacht: Es seye über executives Einschreiten des Georg Schabek aus Salloch wider Georg Furlan aus Gogon wegen schuldigen 59 Kronen E. M. c. s. c. in die öffentliche Feilbietung der dem Bes

Klagen gehörig, im Dorfe Sagon liegenden, der Herrschaft Luegg sub Urb. Nro. zinsbaren, und gerichtlich auf 863 fl. 40 kr. C. M. abgeschätzten halben Suppanshube gewilliget, und hiezu der 2. Juli 1. August, und 2. September d. J. jedesmahl frühe 9 Uhr in hierortiger Amtskanzlei mit dem Besatze bestimmt, daß wenn gedachte erequirte Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzwert oder darüber an Mann gebracht würde, solche bei der dritten unter demselben hindangegeben werde. Es werden daher die auf erwähnter Realität intabulirten Gläubiger zur Abwendung eines allfälligen Schadens, und die Kauflufigen an obbestimmten Tagen zu erscheinen hiemit vorgeladen. Die Verkaufsbedingnisse können täglich in hiesiger Amtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Adelsberg am 20. Mai 1818.

### Feilbietungs-Edikt.

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Adelsberg wird bekannt gegeben: Es sey über exekutives Einschreiten des Franz Bürger aus dem Markte Adelsberg wider Johann Eisenhardt von ebendaher wegen schuldigen 345 fl. nebst Zinsen und Unkosten in die öffentliche Feilbietung der dem Letztern eigenthümlichen im Orte Adelsberg liegenden, der Staatsherrschaft Adelsberg sub Urb. Nro. 25 zinsbaren und bereits gerichtlich auf 2728 fl. 50 kr. abgeschätzten 14 Hube sammt An- und Zugehör gewilliget, und hiezu der 1. und 31. Juli, dann 31. August d. J. jedesmahl frühe 9 Uhr in hierortiger Amtskanzlei mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn gedachte 14 Hube sammt An- und Zugehör weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzwert oder darüber an Mann gebracht würde, selbe bei der 3. als letzten auch unter demselben hindangegeben werden solle, wozu die auf bemeldter Realität intabulirten Gläubiger zur Abwendung eines allfälligen Schadens, so wie unter einem die Kauflufigen an obbestimmten Tagen zu erscheinen vorgeladen werden. Die diesfälligen Kaufbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in hiesiger Amtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Adelsberg am 20. Mai 1818.

### Feilbietungs-Edikt. (3)

Am 22. Juni, 22. Juli, und 22. August 1818 Vormittags um 9 Uhr wird die vom Grafen Mallneritsch von Bresie wegen schuldigen 239 fl. 30 kr. C. M. in die Execution gezogene auf 239 fl. gerichtlich geschätzte halbe Kaufrechtshube, dann der im Gebürge Bereschtig liegende Weingarten samt Keller und Wirth des Mathias Judnitsch von Grabrow baselst mit dem Anhang des J. 326 der U. G. Ord. verkauft werden.

Die Licitations-Bedingnisse liegen in dieser Amtskanzlei.

Bezirksgericht Krupp am 30. Mai 1818.

### Verlautbarung. (3)

Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Krupp, wird anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, es sey über Ansuchen des Hrn. Anton Kerschitz, bestellten der abwesenden Zapel'schen Erben, in die Erforschung des allfälligen Activ- und Passiv-Standes, des hier in Krupp am 30. April d. J. verstorbenen Bezirkskommissärs Anton Zapel gewilliget worden.

Es haben daher alle jene, welche zu diesem Verlaufe etwas schulden, oder an denselben eine Forderung zu stellen vermeinen, zu der, vor diesem Verlaufe auf den 1. Juli l. J. Vormittag 9 Uhr bestimmten Tagsatzung um so gewisser zu erscheinen, und erstere ihre Schuldbeträge gehörig anzugeben, und zu berichtigen, letztere aber ihre Forderungen anzumelden und zu liquidiren, widrigens der Verlaufe ohne weiters abgehandelt, gegen die Schuldner aber gerichtlich eingeschritten werden würde.

Bezirksgericht Krupp am 4. Juni 1818.

### Wirtschaftsbeamte werden gesucht.

Auf eine Herrschaft in Unterkrain nächst Neustadt wird ein Wirtschafts-Oberbeamter, und ein Unterbeamter gesucht. Der Oberbeamte erhält einen fixen Gehalt von 300 fl. in W. M. nebst den hinlänglichen Deputaten zu seinem Unterhalt. Der Unterbeamte 60 fl. W. M. samt der gewöhnlichen Hausmanuskost. Das weitere erfährt man in dem Zeitungscomptoir.

### Verlautbarung. (3)

Es werden in Folge kreisämtlicher Bewilligung vom 30. v. M. die zwei im städtischen Hause No. 214 neben dem Rathhause befindlichen Gewölber mittels öffentlicher Versteigerung für die Zeit von St. Michaeli l. J. an; wieder weiter verpachtet werden. Die dießfällige Versteigerung wird am Rathhause den 30. l. M. statt finden, wozu alle Pachtlustigen eingeladen werden. Die Pachtbedingungen sind im magistratischen Expedite einzusehen.

Magistrat Laibach am 10. Juny 1818.

### Nachricht. (3)

Den 23. d. M. Frühe um 10 Uhr wird in der Amtskanzley der Staatsherrschaft Neustadt der zur Staatsherrschaft Sittich gehörige ganze Weinzehent sammt Bergrecht in Stadtberg, dann der 1/3tel Weinzehent in Görttschberg auf 6 nacheinander folgende Jahre, als vom 1. Nov. 1817 bis hin 1823 mittels öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden in Pacht ausgelassen werden.

Staatsherrschaft Sittich den 8. Juny 1818.

### Feilbiethungs - Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sonnegg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen der Gertrud Kadunz wider Andreas Nosmann zu Brunndorf wegen schuldigen 62 fl. und Kosten in die öffentliche Feilbiethung, der dem Gegner eigenthümlich gehörigen, der Herrschaft Sonnegg zinsbaren, auf 200 fl. M. M. gerichtlich geschätzten halben Kaufrechtshube im Wege der Exekution gewilliget, und hiezu drey Termine, das ist der 22. Juny, 20. July und 17. Aug. l. J. mit dem Beyfuge zu Feilbiethungstagsetzungen bestimmt worden, daß diese Realität, wenn solche weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsetzung um die Schätzung oder darüber an den Mann gebracht werden könnte, bey der dritten und letzten auch unter der Schätzung hindanngegeben werden wird. Es haben daher alle jene, die besagte Realität gegen solche baare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, an besagten Tagen früh von 9 bis 12 Uhr mit dem Beyfugen in dieser Amtskanzley zu erscheinen, daß die Verkaufsbedingungen vor Eröffnung der Lizitation bekannt gegeben werden.

Bezirksgericht Herrschaft Sonnegg am 20. April 1818.

### Vorrufung (3)

der Franziska und Josepha Maizenschen Verlass - Ansprecher.

Vom Bezirksgerichte Schwarzenegg zu Sessana wird hiemit bekannt gemacht: daß am 2. April v. J. Franziska Maizen, geborne Skozier von Planina, und darauf am 30. Aug. v. J. ihre einzige rückgelassene Tochter Namens Josepha, mit Tode abgegangen sind.

Es werden daher alle jene, welche auf die dießfälligen Verlässe einen gewöhnlichen Anspruch zu machen gedenken, hiemit aufgefördert, sich dieserwegen bey der am 4. l. M. Vormittags um 9 Uhr entweder persönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte in dieser Gerichtskanzley so gewiß zu melden, widrigens die Verlässe den sich legitimirenden Erben eingantwortet werden würden.

Sessana am 1. Juny 1818.

Ein Kapital von 600 bis 700 fl. U. E. wird gegen gute Hypothek zum Darlethen angeboten. Nähere Auskunft gibt Dr. Pfefferer wohnhaft hinter der Mauer No. 251.

Laibach am 10. Juny 1818.

